

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
suchtmittel@gesundheitsministerium@gv.at

Abteilung Fremdlegislative und internationales
Recht

Mag. Anika SEILER

anika.seiler@bmlv.gv.at
0502011021611
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Geschäftszahl: S91066/41-FLeg/2020 (2)

Bezug
S91066/40-FLeg/2020
S91066/43-FLeg/2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird; Stellungnahme

Zu dem mit der do. Note vom 9. November 2020, GZ 2020-0.655.783, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf werden von Seiten des ho. Ressorts **keine Einwände** erhoben.

Über den Entwurf hinaus wird angeregt, den militärisch relevanten § 6 Abs. 4 betreffend **Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres** analog dem vorgeschlagenen neuen § 6 Abs. 4c neu zu fassen.

Der Wortlaut des § 6 Abs. 4 idgF ist im Lichte der sanitätslogistischen Abläufe zu eng gefasst. Die Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres sind die Anwender, welche die unter das gegenständliche Gesetz fallenden Präparate in relativ kleinen Mengen für die unmittelbare Anwendung vorrätig halten und den Patienten verabreichen.

Mit der Beschaffung, der Lagerung und dem Transport der Arzneimittel bis zu der dieselben anwendenden Sanitätsdienststelle sind andere als Sanitätseinrichtungen betraut, welche somit ebenfalls Suchtmittel erwerben und besitzen.

Um die tatsächlichen logistischen Abläufe sowohl im Zusammenhang mit Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146,

einschließlich der allgemeinen und unmittelbaren Einsatzvorbereitungen hierzu als auch im Rahmen von strategischen gesamtstaatlichen Unterstützungsleistungen mit der gesetzlichen Ausnahmebestimmung abzudecken sollte diese entsprechend angepasst werden.

*In § 6 Abs. 4 wäre die Wortfolge „Den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres ist“ durch die Wortfolge „**Dem Bundesministerium für Landesverteidigung und fachlich befassen Dienststellen des Bundesheeres sind**“ zu ersetzen.*

Weiter sollte in der Vollzugsbestimmung des § 50 Abs. 2 Z 3 die Bezeichnung des ho. Ressorts an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr.164, angepasst werden.

*In § 50 Abs. 2 Z 3 wäre die Wortfolge „**und Sport**“ zu streichen.*

Für Rückfragen steht die ho. Sachbearbeiterin jederzeit zur Verfügung.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

WIEN, am 23.11.2020

Für die Bundesministerin:

i.V. HENKEL

Elektronisch gefertigt